

Wohnungsgeberbestätigung

zur Vorlage bei der Meldebehörde

(§ 19 Bundesmeldegesetz BMG)



Verwaltungsgemeinschaft
Furth

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG - Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

I. Angaben zum Wohnungsgeber

Familienname / Vorname oder

Bezeichnung bei einer jur. Person: _____

PLZ / Ort: _____

Straße / Hausnummer / Adresszusätze: _____

II. Angaben zum Eigentümer

Eigenbestätigung (Bezug einer eigenen Immobilie - Angaben unter Ziffer II und III können entfallen)

Der **Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer** der Wohnung (Angaben unter Ziffer II können entfallen) *oder*

Der **Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer** der Wohnung. Der **Name und die Anschrift des Eigentümers** lauten:

Familienname / Vorname oder

Bezeichnung bei einer jur. Person: _____

PLZ / Ort: _____

Straße / Hausnummer / Adresszusätze: _____

III. Angaben zur neuen Wohnung

PLZ / Ort: _____

Straße / Hausnummer / Adresszusätze: _____

IV. Angaben zur Person

In die neue Wohnung ist/sind am _____ (*Datum*) folgende Personen eingezogen,

Familienname: _____

Vorname: _____

Familienname: _____

Vorname: _____

Familienname: _____

Vorname: _____

Familienname: _____

Vorname: _____

Familienname: _____

Vorname: _____

weitere Personen siehe Rückseite

V. Bestätigung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person/en in die o.a. Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann **mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro** geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeit **mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro** geahndet werden.

_____ Datum

_____ Unterschrift des **Wohnungsgebers**

oder

_____ Unterschrift des **Wohnungseigentümers**